

ergebenden Konsequenzen einer aktiven Marktforschung und -bearbeitung wirken in diese Richtung ebenso wie die Norm, daß den Betrieben bilanzierte Planaufgaben zu erteilen sind;

b) durch normative Regelung in Gestalt von Verständigungsstandards (Bilanznomenklatur, Informationssystem) die volkswirtschaftliche Paßfähigkeit und, wo erforderlich, auch Aggregierbarkeit der Bilanzen der einzelnen Führungsbereiche zu sichern;

c) die Gemeinschaftsarbeit beim Finden und Realisieren der notwendigen Bilanzentscheidungen organisieren zu helfen. Hierzu bedarf es rechtlicher Regeln für das Zusammenwirken der vielfältig miteinander verflochtenen Teilsysteme, die eine durchgängige Nutzbarmachung der Haupttriebkraft ermöglichen.

Die Hauptlinien einer künftigen Neuregelung sehen wir in folgendem:

1. In zunehmendem Maße konzentriert sich die volkswirtschaftliche Planung vorausschauend auf volkswirtschaftliche Entwicklungsziele, indem insbesondere die Aufgaben der Strukturpolitik langfristig im Perspektivplan entschieden werden. Durch das System ökonomischer Hebel, durch dispositionsfähige Niveaueckwerte und in zunehmendem Maße durch Planinformationen werden die Betriebe im übrigen indirekt so gesteuert, daß sie sich selbst in eigenem wie in volkswirtschaftlichem Interesse stehende Ziele setzen, mit anderen Teilsystemen ihre Aufgaben abstimmen und vertraglich sichern.

Damit würde der bisherige Zustand überwindbar sein, der mit der Jahresplanung verbunden war. In ziemlicher Totalität wurden jeweils innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne die volkswirtschaftlichen Strukturentscheidungen getroffen, oft zu einem Zeitpunkt, da häufig bereits stabile vertragliche Bindungen notwendig waren, um den gewünschten Effekt zu sichern. Das führte dazu, daß die Handhabung des Bilanzsystems mitunter isoliert neben dem übrigen Planungsprozeß stand und den Betrieben nicht immer Planaufgaben erteilt werden konnten, die auch hinsichtlich der benötigten Materialfonds bilanziert waren.⁸ Bei der Vielzahl der verbindlich bilanzierten Bilanzpositionen war es nicht in befriedigendem Maße möglich, die Erfordernisse von Produktionssystemen zu berücksichtigen. Die notwendigen Abstimmungen des Finalproduzenten mit seinen Zulieferern und den verschiedenen sachlich zuständigen Bilanzorganen während der knappen Jahresplanrunde hatten unvermeidlich Korrekturen zur Folge, um die geplante Strukturpolitik zu sichern. Infolge der Kürze der Zeit konnte hier nicht immer eine Synchronisierung mit den eigenverantwortlichen Dispositionen der Betriebe gesichert werden. Die dadurch unvermeidlich gewordenen zahlreichen Eingriffe führten dazu, daß das durch die Betriebs-VO freigestellte Entscheidungsfeld des Betriebes faktisch nicht so sehr durch seine eigenen Dispositionen als durch administrative Bilanzentscheidungen ausgefüllt wurde und die vertraglichen Rechtsformen in diesen Fällen entwertet wurden.

Eine Lösung des Problems ist sicher nicht dadurch zu finden, daß generell nach dem Abbau administrativer Bilanzentscheidungen gerufen wird. Allerdings sind im Verlaufe der vergangenen Jahre durch die sozialistische Planwirtschaft in vielen Bereichen unserer Wirtschaft so stabile Voraussetzungen geschaffen worden, daß berechtigterweise geprüft werden kann, ob die Vielzahl von Bilanzpositionen, für die administrative Entscheidungen vorgeesehen sind — etwa 6 000 bestätigungspflichtige Positionen! — und die in

⁸ Unter diesen Umständen konnte § 8 Abs. 4 Betriebs-VO nur von staatlichen Aufgaben sprechen, deren Kennziffern „aufeinander abgestimmt“ sind.